Seite: 1/12

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 08.02.2024 Version Nr. 106.01 überarbeitet am: 16.11.2022

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

- 1.1 Produktidentifikator
- Handelsname: LPZ/II
- UFI: 0020-T0PQ-U00F-1VQ8
- 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird
- Verwendungsbeschränkungen:

Für dieses Produkt gelten Verwendungsbeschränkungen nach VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 ANHANG XVII (siehe Abschnitt 15).

- Verwendung des Stoffes / des Gemisches Industrielle Verwendung
- 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt
- Hersteller/Lieferant:

Riepe GmbH & Co. KG

Theodor Rosenbaum Str. 24-30

32257 Bünde - Deutschland

Tel.: +49 (0) 5223 - 687407-0

Fax: +49 (0) 5223 - 687407-50

E-Mail: info@riepe.eu

- Auskunftgebender Bereich:

Tel.: +49 (0) 5223 - 687407-0

E-mail: info@riepe.eu

- 1.4 Notrufnummer:

Beratungsstelle bei Vergiftungen, Mainz

Tel. 0 61 31 / 19 240

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

- 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs
- Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Flam. Liq. 2 H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

Eye Irrit. 2 H319 Verursacht schwere Augenreizung.

- 2.2 Kennzeichnungselemente
- Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.

- Gefahrenpiktogramme





GHS02 GHS07

- Signalwort Gefahr
- Gefahrenhinweise

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

- Sicherheitshinweise

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.

P370+P378 Bei Brand: CO2, Löschpulver oder Wassersprühstrahl zum Löschen verwenden.

P403+P235 An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten.

P501 Entsorgung des Inhalts / des Behälters gemäß den örtlichen / regionalen / nationalen/internationalen Vorschriften.

(Fortsetzung auf Seite 2)

Seite: 2/12

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 08.02.2024 Version Nr. 106.01 überarbeitet am: 16.11.2022

Handelsname: LPZ/II

(Fortsetzung von Seite 1)

- 2.3 Sonstige Gefahren
- Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
- PBT: Nicht anwendbar.
- vPvB: Nicht anwendbar.

| - Feststellung endokrinschädlicher Eigenschaften | |
|--------------------------------------------------|----------|
| 78-93-3 2-Butanon | Liste II |

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

- 3.2 Gemische
- Beschreibung: Gemisch aus nachfolgend angeführten Stoffen mit ungefährlichen Beimengungen.

| - Gefährliche Inhaltsstoffe: | | |
|----------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| CAS: 64-17-5 | Ethanol | 50-100% |
| EINECS: 200-578-6 Reg.nr.: 01-2119457610-43 | Flam. Liq. 2, H225; Eye Irrit. 2, H319 Spezifische Konzentrationsgrenze: Eye Irrit. 2; H319: C ≥ 50 % Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt | |
| CAS: 78-93-3 EINECS: 201-159-0 Reg.nr.: 01-2119457290-43 | 2-Butanon Flam. Liq. 2, H225; Eye Irrit. 2, H319; STOT SE 3, H336, EUH066 Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt. Stoff, der endokrinschädigende Eigenschaften aufweist (II). | ≤1% |

- SVHC

Diese Zubereitung enthält keine besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC) in einer Konzentration von ≥ 0.1 % gemäß VO (EG) 1907/2006, Artikel 57.

- zusätzl. Hinweise: Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

- 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen
- Allgemeine Hinweise:

Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen.

Bei Bewußtlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage.

Bei anhaltenden Beschwerden Arzt hinzuziehen.

- nach Einatmen: Frischluftzufuhr, bei Beschwerden Arzt aufsuchen.
- nach Hautkontakt:

Verschmutzte Kleidung sofort ausziehen. Benetzte Stellen mit viel Wasser und Seife waschen. Arzt hinzuziehen, wenn Reizung anhält.

- nach Augenkontakt:

Augen bei geöffnetem Lidspalt sofort mehrere Minuten unter fließendem Wasser spülen und Arzt konsultieren.

- nach Verschlucken: Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken.
- 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Α-

Seite: 3/12

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 08.02.2024 Version Nr. 106.01 überarbeitet am: 16.11.2022

Handelsname: LPZ/II

(Fortsetzung von Seite 2)

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

- 5.1 Löschmittel
- Geeignete Löschmittel:

CO2, Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Größeren Brand mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.

- Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel: Wasser im Vollstrahl
- 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bildung explosionsfähiger Dampf-/Luftgemische möglich. Bei unvollständiger Verbrennung kann Kohlenmonoxid CO entstehen. Dämpfe sind schwerer als Luft und verbreiten sich am Boden. Entzündung über größere Entfernung möglich.

- 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung
- Besondere Schutzausrüstung:

Siehe unter Punkt 8.

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

- Weitere Angaben Gefährdete Behälter in der Umgebung mit Wassersprühstrahl kühlen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

-6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten.

Nackte Flammen auslöschen. Zündquellen entfernen. Nicht rauchen. Funken vermeiden. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Dämpfe nicht einatmen. Betroffene Räume gründlich belüften. Vorsichtsmaßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen.

- 6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Eindringen in Kanalisation, Gruben, Keller und Gewässer verhindern.

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

Bei Freisetzung größerer Mengen zuständige Behörden informieren.

- 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen. Für ausreichende Lüftung sorgen.

Kontaminiertes Material als Abfall nach Punkt 13 entsorgen.

- 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

Es besteht Explosionsgefahr.

Es besteht Brandgefahr.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

- 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen.

Augen- und Hautkontakt vermeiden.

Behälter dicht geschlossen halten.

In gut verschlossenen Gebinden kühl und trocken lagern.

Für gute Belüftung/Absaugung am Lager- und Arbeitsplatz sorgen.

Längeren oder wiederholten Kontakt mit der Haut vermeiden.

- Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Zündquellen fernhalten - nicht rauchen.

Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen.

(Fortsetzung auf Seite 4)

Seite: 4/12

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 08.02.2024 Version Nr. 106.01 überarbeitet am: 16.11.2022

Handelsname: LPZ/II

(Fortsetzung von Seite 3)

- 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- Lagerung:

Von direkter Sonneneinstrahlung und anderen Wärme- und Zündquellen fernhalten.

In gut verschlossenen Gebinden kühl und trocken lagern.

- Anforderung an Lagerräume und Behälter:

Gesetze und Vorschriften zur Lagerung und Verwendung wassergefährdender Stoffe beachten. Möglichst im Originalgebinde aufbewahren.

An einem kühlen Ort lagern.

- Zusammenlagerungshinweise:

Getrennt von Oxidationsmitteln aufbewahren.

Getrennt von Lebensmitteln lagern.

Zusammenlagerungsverbote der Technischen Regeln TRGS 509 und 510 beachten.

- Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:

Behälter dicht geschlossen halten.

In gut verschlossenen Gebinden kühl und trocken lagern.

Vorschriften / Technische Regeln zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten beachten.

- Lagerklasse:

3 Entzündbare Flüssigkeiten (TRGS 510, Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern)

- VbF-Klasse: 2
- Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV): Entzündbare Flüssigkeiten
- 7.3 Spezifische Endanwendungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

- 8.1 Zu überwachende Parameter

| - Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten: | | | |
|-------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------|--|--|
| 64-17-5 Ethanol | | | |
| MAK (Österreich) | Kurzzeitwert: 3800 mg/m³, 2000 ml/m³ Langzeitwert: 1900 mg/m³, 1000 ml/m³ | | |
| 78-93-3 2-Butanon | 78-93-3 2-Butanon | | |
| MAK (Österreich) | Kurzzeitwert: 590 mg/m³, 200 ml/m³ Langzeitwert: 295 mg/m³, 100 ml/m³ | | |
| IOELV (Europäische Union) | Kurzzeitwert: 900 mg/m³, 300 ml/m³ Langzeitwert: 600 mg/m³, 200 ml/m³ | | |

| | | angzonwort. Goo mg/m , 200 m/m | |
|-----------|--------------------|----------------------------------------------------|--|
| - DNEL-W | - DNEL-Werte | | |
| 64-17-5 I | 64-17-5 Ethanol | | |
| Oral | DNEL (Bevölkerung) | 87 mg/kg bw/day (Langzeit, systemische Wirkung) | |
| Dermal | DNEL (Arbeiter) | 8.238 mg/kg bw/day (Langzeit, systemische Wirkung) | |
| Inhalativ | DNEL (Arbeiter) | 380 mg/m³ (Langzeit, systemische Wirkung) | |
| | DNEL (Bevölkerung) | 114 mg/m³ (Langzeit, systemische Wirkung) | |
| 78-93-3 2 | 78-93-3 2-Butanon | | |
| Oral | DNEL (Bevölkerung) | 31 mg/kg bw/day (Langzeit, systemische Wirkung) | |
| Dermal | DNEL (Arbeiter) | 1.161 mg/kg bw/day (Langzeit, systemische Wirkung) | |
| | DNEL (Bevölkerung) | 412 mg/kg bw/day (Langzeit, systemische Wirkung) | |
| Inhalativ | DNEL (Arbeiter) | 600 mg/m³ (Langzeit, systemische Wirkung) | |
| | DNEL (Bevölkerung) | 106 mg/m³ (Langzeit, systemische Wirkung) | |

(Fortsetzung auf Seite 5)

Seite: 5/12

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 08.02.2024 Version Nr. 106.01 überarbeitet am: 16.11.2022

Handelsname: LPZ/II

(Fortsetzung von Seite 4)

| | (Fortsetzung von Seite 4) |
|-----------------|--------------------------------------|
| - PNEC-Werte | |
| 64-17-5 Ethanol | |
| PNEC Wasser | 2,75 mg/l (zeitweilige Freisetzung) |
| | 0,96 mg/l (Süßwasser) |
| | 0,79 mg/l (Meerwasser) |
| PNEC Sediment | 3,6 mg/kg dw (Süßwasser) |
| | 2,9 mg/kg dw (Meerwasser) |
| PNEC Boden | 0,63 mg/kg dw (Boden) |
| PNEC STP | 580 mg/l (Kläranlage) |
| 78-93-3 2-Butan | on |
| PNEC Wasser | 55,8 mg/l (Süßwasser) |
| | 55,8 mg/l (Meerwasser) |
| PNEC Sediment | 284,74 mg/kg dw (Süßwasser) |
| | 284,7 mg/kg dw (Meerwasser) |
| PNEC Boden | 22,5 mg/kg dw (Boden) |
| PNEC STP | 709 mg/l (Abwasserbehandlungsanlage) |

- Zusätzliche Hinweise: Als Grundlage dienten die bei der Erstellung gültigen Listen.
- 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition
- Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Raumlüftung bzw. Absaugung. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung.

- Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung
- Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Dämpfe, Sprühnebel und Aerosole nicht einatmen.

- Atemschutz

Bei guter Raumbelüftung nicht erforderlich.

Atemschutz bei Freisetzung von Dämpfen/Aerosolen.

- Empfohlenes Filtergerät für kurzzeitigen Einsatz: Kombinationsfilter A-P2

- Handschutz

Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt / den Stoff / die Zubereitung sein.

Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation.

- Handschuhmaterial

Butylkautschuk, empfohlene Materialstärke: ≥ 0,7 mm, Durchbruchszeit: ≥ 480 Min.

Fluorkautschuk (Viton), empfohlene Materialstärke: ≥ 0,7 mm, Durchbruchszeit: ≥ 480 Min.

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich.

Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialen nicht vorausberechenbar und muß deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.

- Durchdringungszeit des Handschuhmaterials

Bei ersten Zeichen von Abnutzungserscheinungen sollten die Schutzhandschuhe ersetzt werden. Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

- Augen-/Gesichtsschutz Dichtschließende Schutzbrille

(Fortsetzung auf Seite 6)

Seite: 6/12

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 08.02.2024 Version Nr. 106.01 überarbeitet am: 16.11.2022

Handelsname: LPZ/II

(Fortsetzung von Seite 5)

Körperschutz:

Standard-Arbeitsschutzkleidung. Chemikalienbeständige Sicherheitsschuhe oder -stiefel. Wenn Hautkontakt auftreten kann, für diese Lösung undurchlässige Schutzkleidung tragen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

- 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

- Allgemeine Angaben

- Aggregatzustand flüssig
- Farbe farblos
- Geruch: alkoholartig
- Geruchsschwelle: Nicht bestimmt.
- Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: -114,5 °C
- Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich 78 °C

- Entzündbarkeit Leichtentzündlich.

- Untere und obere Explosionsgrenze

- untere: 3,5 Vol % (ethano) obere: 15 Vol % (ethanol)

- Flammpunkt: 13 °C

Zündtemperatur
 Zersetzungstemperatur:
 Nicht bestimmt.

- pH-Wert: Gemisch ist nichtpolar/aprotisch.

- pH-Wert: - Viskosität:

- Kinematische Viskosität
 - dynamisch bei 20 °C:
 Nicht bestimmt.
 1,2 mPas

- Löslichkeit

- Wasser bei 20 °C: 1.000 g/l

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-

Wert) Nicht bestimmt.

- Dampfdruck bei 20 °C: 57 hPa (64-17-5 Ethanol)

- Dampfdruck bei 50 °C: 280 hPa

- Dichte und/oder relative Dichte

Dichte bei 20 °C: 0,79 g/cm³
 Relative Dichte Nicht bestimmt.
 Dampfdichte Nicht bestimmt.

- 9.2 Sonstige Angaben

- Aussehen:

- Form: flüssig

- Wichtige Angaben zum Gesundheits- und

Umweltschutz sowie zur Sicherheit

- Zündtemperatur: Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.

- Explosive Eigenschaften: Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich, jedoch ist

die Bildung explosionsgefährlicher Dampf-/

Luftgemische möglich.

Molekulargewicht
 Verdampfungsgeschwindigkeit
 Micht bestimmt.

- Angaben über physikalische Gefahrenklassen

- Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit

Explosivstoff entfällt - Entzündbare Gase entfällt

Seite: 7/12

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 08.02.2024 Version Nr. 106.01 überarbeitet am: 16.11.2022

Handelsname: LPZ/II

(Fortsetzung von Seite 6)

| | ` , |
|-----------------------------------------------------------|------------------------------------------|
| - Aerosole | entfällt |
| - Oxidierende Gase | entfällt |
| - Gase unter Druck | entfällt |
| - Entzündbare Flüssigkeiten | Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. |
| - Entzündbare Feststoffe | entfällt . |
| - Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische | entfällt |
| - Pyrophore Flüssigkeiten | entfällt |
| - Pyrophore Feststoffe | entfällt |
| - Selbsterhitzungsfähige Stoffe und Gemische | entfällt |
| - Stoffe und Gemische, die in Kontakt mit Wasse | r |
| entzündbare Gase entwickeln | entfällt |
| - Oxidierende Flüssigkeiten | entfällt |
| - Oxidierende Feststoffe | entfällt |
| - Organische Peroxide | entfällt |
| - Gegenüber Metallen korrosiv wirkende Stoffe | |
| und Gemische | entfällt |
| Desensibilisierte Stoffe/Gemische und | |
| Erzeugnisse mit Explosivstoff | entfällt |
| | |

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

- 10.1 Reaktivität Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- 10.2 Chemische Stabilität
- Thermische Zersetzung / zu vermeidende Bedingungen: Zu vermeiden: Wärme, Flammen, Funken
- 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.
- 10.4 Zu vermeidende Bedingungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- 10.5 Unverträgliche Materialien:

starke Oxidationsmittel

Aluminium, Zink und andere Leichtmetalle.

Reaktionen mit starken Oxidationsmitteln

- 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Bei Brand Bildung von Kohlenmonoxid CO und Kohlendioxid CO₂.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

- 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
- Akute Toxizität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

| - Einstufu | - Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte: | | |
|------------|---------------------------------------|---------------------------------------|--|
| 64-17-5 | 64-17-5 Ethanol | | |
| Oral | LD50 | 10.470 mg/kg (Ratte) (OECD 401) | |
| Dermal | LD50 | >2.000 mg/kg (Kaninchen) (OECD 402) | |
| Inhalativ | LC 50 / 4 h | >50 mg/l (Ratte) (OECD 403) | |
| | | >20 mg/l (Maus) | |
| 78-93-3 | 2-Butanon | | |
| Oral | LD50 | 3.300 mg/kg (rat) | |
| Dermal | LD50 | 5.000 mg/kg (rbt) | |
| Inhalativ | LC 50 / 4 h | 34,5 mg/l (Ratte) | |
| | | 40 mg/l (mus) | |
| | | · · · · · · · · · · · · · · · · · · · | |

(Fortsetzung auf Seite 8)

Seite: 8/12

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 08.02.2024 Version Nr. 106.01 überarbeitet am: 16.11.2022

Handelsname: LPZ/II

(Fortsetzung von Seite 7)

- Ätz-/Reizwirkung auf die Haut Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- Schwere Augenschädigung/-reizung Verursacht schwere Augenreizung.
- Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

- Keimzellmutagenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- Karzinogenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- Reproduktionstoxizität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

- Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

- Aspirationsgefahr Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- Subakute bis chronische Toxizität: Bei chronischer Einwirkung sind Leberschäden möglich.

- Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:

64-17-5 Ethanol

Oral NOAEL 1.760 mg/kg (Ratte) (OECD 408, 90 d, target organ: liver)

- Zusätzliche toxikologische Hinweise:
- CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung) Nach derzeitigem Kenntnisstand keine CMR-Wirkungen bekannt.
- 11.2 Angaben über sonstige Gefahren

- Endokrinschädliche Eigenschaften

78-93-3 2-Butanon

Liste II

Liste I: Stoffe, die auf EU-Ebene als endokrine Disruptoren identifiziert wurden.

Liste II: Stoffe, die im Rahmen einer EU-Gesetzgebung auf endokrine Störungen untersucht werden.

Liste III: Stoffe, die nach Ansicht der bewertenden nationalen Behörde endokrinschädliche Eigenschaften haben.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

- 12.1 Toxizität

| Aquatische | Toxizität: |
|--------------------------------|------------|
|--------------------------------|------------|

64-17-5 Ethanol

LC 50 / 48 h 8.140 mg/l (Leuciscus idus (Goldorfe))

EC 50 / 48 h >10.000 mg/l (Großer Wasserfloh (Daphnia magna))

EC 50 / 72 h 275 mg/l (Süßwasseralge (chlorella vulgaris)) (OECD 201)

78-93-3 2-Butanon

LC 50 / 96 h >3.000 mg/l (Fische)

EC 50 / 48 h 1.382 mg/l (Daphnien)

- 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

64-17-5 Ethanol

Biologische Abbaubarkeit >70 % /5d (OECD 301 D)

- 12.3 Bioakkumulationspotenzial Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- 12.4 Mobilität im Boden Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
- PBT: Nicht anwendbar.
- vPvB: Nicht anwendbar.

(Fortsetzung auf Seite 9)

Seite: 9/12

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 08.02.2024 Version Nr. 106.01 überarbeitet am: 16.11.2022

Handelsname: LPZ/II

(Fortsetzung von Seite 8)

- 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Für Informationen zu endokrinschädigenden Eigenschaften siehe Abschnitt 11.

- 12.7 Andere schädliche Wirkungen

- Atmungshemmung kommunalen Belebtschlamms

64-17-5 Ethanol

EC 50 (statisch) >100 mg/l (Chlorella pyrenoidosa) (OECD 201)

- Weitere ökologische Hinweise:
- Allgemeine Hinweise: Wassergefährdungsklasse 1 schwach wassergefährdend

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

- 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Der nachstehende Hinweis bezieht sich auf das Produkt, das so belassen wurde und nicht auf weiterverarbeitete Produkte. Bei der Mischung mit anderen Produkten können andere Entsorgungswege erforderlich sein: im Zweifelsfall den Lieferanten des Produktes oder die lokale Behörde zu Rate ziehen.

- Empfehlung:

Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Wenn möglich dem Recycling zuführen, ansonsten in zugelassener Anlage verbrennen oder deponieren.

- Abfallschlüsselnummer:

Die Abfallschlüsselnummern sind seit dem 1.1.1999 nicht nur Produkt- sondern im wesentlichen anwendungsbezogen. Die für die Anwendung gültige Abfallschlüsselnummer kann dem Europäischen Abfallkatalog entnommen werden.

- Ungereinigte Verpackungen: Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.
- Empfehlung:

Behälter vollständig entleeren und gereinigt einer Rekonditionierung oder Wiederaufbereitung zuführen. Entsorgung der Behälter nur unter Absprache mit den örtlichen Behörden.

L e i h v e r p a c k u n g: Nach optimaler Entleerung sofort dicht verschlossen und ohne Reinigung dem Lieferanten zurückgeben. Es ist Sorge zu tragen, daß keine Fremdstoffe in die Verpackung gelangen! Sonstige Behälter: vollständig entleeren und gereinigt einer Rekonditionierung oder Wiederaufbereitung zuführen.

Vorsicht: Rückstände in den Behältern können eine Explosionsgefahr darstellen. Ungereinigte Behälter nicht zerschneiden, durchlöchern oder schweißen.

- Empfohlenes Reinigungsmittel: Wasser, gegebenenfalls mit Zusatz von Reinigungsmitteln.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport - 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer - ADR/RID/ADN, IMDG, IATA UN1170 - 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung 1170 ETHANOL, LÖSUNG (ETHYLALKOHOL, - ADR/RID/ADN LÖSUNG) - IMDG ETHANOL SOLUTION (ETHYL ALCOHOL SOLUTION) **ETHANOL SOLUTION** - IATA - 14.3 Transportgefahrenklassen - ADR/RID/ADN - Klasse 3 (F1) Entzündbare flüssige Stoffe - Gefahrzettel

(Fortsetzung auf Seite 10)

Seite: 10/12

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 08.02.2024 Version Nr. 106.01 überarbeitet am: 16.11.2022

Handelsname: LPZ/II

(Fortsetzung von Seite 9)

| - IMDG, IATA | |
|--------------------------------------------|-----------------------------------------------|
| | 0 F - (" - II (I" ' O(-K- |
| - Class | 3 Entzündbare flüssige Stoffe |
| - Label | 3 |
| - 14.4 Verpackungsgruppe | |
| - ADR/RID/ADN, IMDG, IATA | II |
| - 14.5 Umweltgefahren: | Nicht anwendbar. |
| - Marine pollutant: | Nein |
| - 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für de | n |
| Verwender | Nicht anwendbar. |
| - Nummer zur Kennzeichnung | |
| der Gefahr(Kemler-Zahl): | 33 |
| - EMS-Nummer: | F-E,S-D |
| - Stowage Category | A |
| - 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg | 1 |
| gemäß IMO-Instrumenten | Nicht anwendbar. |
| - Transport/weitere Angaben: | |
| - ADR/RID/ADN | |
| - Begrenzte Menge (LQ) | 1L |
| - Freigestellte Mengen (EQ) | Code: E2 |
| | Höchste Nettomenge je Innenverpackung: 30 ml |
| | Höchste Nettomenge je Außenverpackung: 500 ml |
| - Beförderungskategorie | 2 |
| - Tunnelbeschränkungscode | D/E |
| - IMDG | |
| - Limited quantities (LQ) | 1L |
| - Excepted quantities (EQ) | Code: E2 |
| | Höchste Nettomenge je Innenverpackung: 30 ml |
| | Höchste Nettomenge je Außenverpackung: 500 ml |
| - UN "Model Regulation": | UN 1170 ETHANOL, LÖSUNG (ETHYLALKOHOL |
| • | LÖSUNG), 3, II |

ABSCHNITT 15: Österreichische und EU-Vorschriften

- 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch
- Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.
- Gefahrenpiktogramme





GHS02 GHS07

- Signalwort Gefahr
- Gefahrenhinweise

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

Seite: 11/12

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 08.02.2024 Version Nr. 106.01 überarbeitet am: 16.11.2022

Handelsname: LPZ/II

(Fortsetzung von Seite 10)

- Sicherheitshinweise

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.

P370+P378 Bei Brand: CO2, Löschpulver oder Wassersprühstrahl zum Löschen verwenden.

P403+P235 An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten.

P501 Entsorgung des Inhalts / des Behälters gemäß den örtlichen / regionalen / nationalen/internationalen Vorschriften.

- Richtlinie 2012/18/EU
- Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe ANHANG I Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.
- Seveso-Kategorie P5c ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEITEN
- Mengenschwelle (in Tonnen) für die Anwendung in Betrieben der unteren Klasse 5.000 t
- Mengenschwelle (in Tonnen) für die Anwendung in Betrieben der oberen Klasse 50.000 t

- VERZEICHNIS DER ZULASSUNGSPFLICHTIGEN STOFFE (ANHANG XIV)

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

- VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 ANHANG XVII Beschränkungsbedingungen: 3
- Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektround Elektronikgeräten – Anhang II

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

- VERORDNUNG (EU) 2019/1148

- Verordnung (EG) Nr. 273/2004 betreffend Drogenausgangsstoffe

78-93-3 2-Butanon

3

 Verordnung (EG) Nr. 111/2005 zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenaustauschstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern

78-93-3 2-Butanon

3

- Nationale Vorschriften:
- Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung:

Beschäftigungsbeschränkungen für Kinder und Jugendliche nach Richtlinie 94/33/EG und den entsprechenden nationalen Vorschriften beachten.

- Störfallverordnung: Stoffgruppe 7 (Leichtentzündliche Flüssigkeiten); Mengenschwellen beachten.
- Klassifizierung nach VbF: 2
- Technische Anleitung Luft:

| Klasse | Anteil in % |
|--------|-------------|
| NK | 50-100 |

- ÖNORM M 9485 :

| Klasse | Anteil in % |
|--------|-------------|
| NK | 50-100 |

- Wassergefährdungsklasse: WGK 1 (Selbsteinstufung): schwach wassergefährdend.
- Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen
- Besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) gemäß REACH, Artikel 57

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

- VOC (EU) 758,4 g/l
- VOCV (CH) 100,00 %
- 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung: Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

Α.

Seite: 12/12

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 08.02.2024 Version Nr. 106.01 überarbeitet am: 16.11.2022

Handelsname: LPZ/II

(Fortsetzung von Seite 11)

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Dieses Sicherheitsdatenblatt entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31 in der Fassung der Verordnung (EU) 2020/878.

- Anwendung:

- Relevante Sätze

Vollständiger Wortlaut der in Abschnitt 3 mit Kürzel angegebenen Gefahrenhinweise (H-Sätze). Diese Sätze beziehen sich nur auf die Inhaltsstoffe. Die Kennzeichnung des Produkts ist in Abschnitt 2 angeführt.

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

- Schulungshinweise

Die Arbeitnehmer sind regelmäßig basierend auf den Angaben im Sicherheitsdatenblatt und den örtlichen Gegebeneheiten des Arbeitsplatzes über die sichere Handhabung der Produkte zu schulen. Nationale Regelungen zur Schulung von Arbeitnehmern im Umgang mit Gefahrstoffen sind zu beachten.

- Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Die Einstufung der Mischung basiert generell auf der Berechnungsmethode unter Verwendung von Stoffdaten gemäß Verordnung (EC) No 1272/2008.

- Datenblatt ausstellender Bereich: Siehe Abschnitt 1.3: Auskunftgebender Bereich

- Abkürzungen und Akronyme:

LEV. Local Exhaust Ventilation

NOAEL: No Observed Adverse Effect Level

RPE: Respiratory Protective Equipment

RCR: Risk Characterisation Ratio (RCR= PEC/PNEC)

ADR: Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (European Agreement Concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

GHS: Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals

CLP: Classification, Labelling and Packaging (Regulation (EC) No. 1272/2008)

EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

ELINCS: European List of Notified Chemical Substances

CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)

TRGS: Technische Regeln für Gefahrstoffe (Technical Rules for Dangerous Substances, BAuA, Germany)

VbF: Verordnung über brennbare Flüssigkeiten, Österreich (Ordinance on the storage of combustible liquids, Austria)

ISO: International Organisation for Standardisation

DNEL: Derived No-Effect Level (REACH)

PNEC: Predicted No-Effect Concentration (REACH)

LC50: Lethal concentration, 50 percent

LD50: Lethal dose, 50 percent

SVHC: Substance of Very High Concern

SVHC: Substances of Very High Concern vPvB: very Persistent and very Bioaccumulative

Flam. Liq. 2: Entzündbare Flüssigkeiten – Kategorie 2

Eye Irrit. 2: Schwere Augenschädigung/Augenreizung – Kategorie 2

STOT SE 3: Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition) – Kategorie 3

- * Daten gegenüber der Vorversion geändert